

Urteil des BVG zur Intersexualität

Personenstandsrecht muss weiteren positiven Geschlechtseintrag zulassen

Die Regelungen des Personenstandsrechts sind mit den grundgesetzlichen Anforderungen insoweit nicht vereinbar, als § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz (PStG) neben dem Eintrag „weiblich“ oder „männlich“ keine dritte Möglichkeit bietet, ein Geschlecht positiv eintragen zu lassen. Dies hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVG) mit einem im November 2017 veröffentlichten aufsehenerregenden Beschluss entschieden. Der Gesetzgeber hat nun bis zum 31. Dezember 2018 Zeit, eine Neuregelung zu schaffen.

In einer Pressemitteilung führt das BVG aus, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) die geschlechtliche Identität auch derjenigen Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, schütze. Darüber hinaus verstoße das geltende Personenstandsrecht auch gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG), soweit die Eintragung eines anderen Geschlechts als „männlich“ oder „weiblich“ ausgeschlossen werde. Die die Verfassungsbeschwerde führende Person hatte beim zuständigen Standesamt die Berichtigung ihres Geburtseintrags dahingehend beantragt, dass die bisherige Geschlechtsangabe „weiblich“ gestrichen und die Angabe „inter/divers“, hilfsweise nur „divers“ eingetragen werde. Das Standesamt hatte den Antrag mit Hinweis darauf abgelehnt, dass nach deutschem Personenstandsrecht im Geburtenregister ein Kind entweder dem weiblichen oder dem männlichen Geschlecht zuzuordnen oder aber dass das Geschlecht nicht einzutragen sei.

Geschlechtliche Identität einer jeden Person ist zu schützen

Das BVG macht sich mit diesem Beschluss die Sichtweise jener Organisationen (etwa dritte-option.de oder transinterqueer.org) zu eigen, die das Geschlecht nicht strikt polar betrachten, sondern vielmehr als ein Spektrum mit unterschiedlichen Schattierungen: „Der Zuordnung zu einem Geschlecht kommt für die individuelle Identität herausragende Bedeutung zu; sie nimmt typischerweise eine Schlüsselposition sowohl im Selbstverständnis einer Person als auch dabei ein, wie die betroffene Person von anderen wahrgenommen wird. Dabei ist auch die geschlechtliche Identität jener Personen geschützt, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind.“ Damit ist ein Geschlecht zwischen resp. neben männlich und weiblich nicht als neutral, unbestimmt oder sonst wie residual zu fassen, sondern anerkennend zu bezeichnen. Der Gesetzgeber hat bis zum 31. Dezember 2018 eine entsprechende Neuregelung zu schaffen.

In der Praxis sind von diesen Überlegungen vor allem intersexuelle Menschen betroffen, bei denen der Chromosomensatz nicht zum Aussehen des Genitales passt, das Genitale selbst uneindeutig ist oder sowohl Hoden- als auch Eierstockgewebe vorhanden sind und die im (früh)kindlichen Alter chirurgischen Eingriffen zur Geschlechtszuweisung ausgesetzt waren resp. sind. Gegenüber der Ärztezeitung spricht Paul Martin Holterhus, Professor für Pädiatrische Endokrinologie in Kiel, von knapp 10.000 Personen in Deutschland. Die

Ursachen einer somatischen Intersexualität seien ungeklärt, nach Holterhus sind sie chromosomal, monogenetisch oder multifaktoriell bedingt; von Operationen „aus rein kosmetischen Gründen beim nicht zustimmungsfähigen Kind“ rät Holterhus ab. Eine quantitative Studie von 2016 verdeutlicht dessen ungeachtet, dass – trotz der seit 2005 vorgenommenen Revisionen medizinischer Leitlinien und trotz der vom Deutschen Ethikrat 2012 angestoßenen politischen Debatte über Intersexualität¹ – die Anzahl der kosmetischen Genitaloperationen im Kindesalter nicht rückläufig ist².

Der Personenstand ist keine Marginalie

In seiner Begründung des Beschlusses attestiert der Erste Senat des BVG, dass der Personenstand keine „Marginalie“ sei, sondern, dass die darüber ausgedrückte Anerkennung der geschlechtlichen Identität unabdingbar sei für die selbstbestimmte Entwicklung. Dabei gebiete das Grundgesetz es nicht, den Personenstand hinsichtlich des Geschlechts ausschließlich binär zu regeln. Dass im geltenden Personenstandsrecht bislang keine Möglichkeit bestehe, ein drittes Geschlecht positiv zu benennen, lasse sich nach dem BVG nicht mit Belangen Dritter rechtfertigen. Durch die bloße Eröffnung der Möglichkeit eines weiteren Geschlechtseintrags werde niemand gezwungen, sich diesem weiteren Geschlecht zuzuordnen.

Wie der Gesetzgeber diese verfassungsrechtliche Kalamität löst, lässt das BVG ausdrücklich offen; er könne durchaus auf einen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag in amt-

lichen Dokumenten generell verzichten. „Er kann aber stattdessen auch für die betroffenen Personen die Möglichkeit schaffen, eine weitere positive Bezeichnung eines Geschlechts zu wählen, das nicht männlich oder weiblich ist. Dabei ist der Gesetzgeber nicht auf die Wahl einer der von der antragstellenden Person im fachgerichtlichen Verfahren verfolgten Bezeichnungen beschränkt.“

Zu welcher Lösung der Gesetzgeber in den kommenden Monaten auch kommen wird: Der zitierte, von Betroffenen-gruppen einhellig begrüßte Beschluss des BvG ist zweifelsfrei ein Meilenstein in Fragen geschlechtlicher Vielfalt und Selbstbestimmung auch und gerade von Minderheiten. Seine Konsequenzen für das gesellschaftliche Leben in Deutschland, soweit es sich in der

Sprache ausdrückt, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt kaum absehbar. Der Raum „zwischen“ den Geschlechtern (m/w) aber verliert seinen Charakter eines Niemandlandes – denn erst wer einen Namen hat, existiert.

Aktenzeichen: 1 BvR 2019/16

bvg/äz/red

¹Bundesärztekammer 2015: Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Varianten/Störungen der Geschlechtsentwicklung (Disorders of Sex Development, DSD); doi: 10.3238/arztebl.2015.stn_dsd_baek_01

²Ulrike Klöppel 2016: Zur Aktualität kosmetischer Operationen „uneindeutiger“ Genitalien im Kindesalter, Bulletin-Texte / Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien / Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin 27 (2016) 42; gender.hu-berlin.de/forschung/publikationen/gender-bulletins

Anzeige

WATTENMEER
SCHIFFSVERKEHR
TANKER LEER

GREENPEACE
greenpeace.de/wellemachen

Foto: © Müller / Greenpeace